

Satzung vom __.__.20__

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Bierenbachtal/Kalkofen

Für die Ortslage Bierenbachtal/Kalkofen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am __.__.20__ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1: 1.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung, der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag einschließlich Fachbeitrag Artenschutz, erstellt durch das Büro HKR Landschaftsarchitekten, Umwelt + Stadt + Land, Alte Rathausstraße 4, 51545 Waldbröl, vom 27.08.2026 sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober

1979; Landesbodenschutz-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Aufgrund der Nähe zum Bierenbacher Bach sind während der Bauarbeiten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen haben auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen zu erfolgen.

Erhaltung Uferrandstreifen

Im Satzungsgebiet ist entlang des Bierenbacher Baches ein 5,0 m breiter Uferrandstreifen dauerhaft zu erhalten. Der 5,0 m breite Gewässerstreifen im nördlichen und westlichen Satzungsgebiet ist von einer Bepflanzung, jeglicher sonstiger Gestaltung und Bebauung freizuhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Zur Unterhaltung des Uferrandstreifens ist eine Pflegemahd in einem 3-jährigen Turnus durchzuführen.

Fällzeitbeschränkung Gehölze (Fledermäuse, Vögel)

Die Fällung und Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 28.02., außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird. Alternativ kann der Höhlenbaum außerhalb dieser Zeit von einer fachkundigen Person auf Fledermaus- oder Vogelbesatz geprüft werden.

Verzicht auf Arbeitsraum entlang des Bierenbacher Baches

Entlang des Bierenbacher Baches ist in dem 5,0 m breiten Uferrandbereich die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens während der Bautätigkeit als Arbeitsraum untersagt. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist das Lagern und Zwischenlagern von Baumaterialien, das Abstellen oder Lagern von Bauwerkzeugen und Baumaschinen sowie das Befahren mit Bau- und sonstigen Fahrzeugen unzulässig.

Beleuchtung

Die Neuinstallation der Beleuchtung der späteren Bebauung und der Außenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie nur möglich und so viel wie nur nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Fläche nicht signifikant erhöht. Das Licht soll nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-)Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und/oder

tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke soll so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

§ 4

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (Anpflanzungen mit Bäumen und Sträucher und sonstigen Bepflanzungen):

Begrünungsmaßnahmen im Satzungsbereich/ Anlage von Gartenflächen

Nach einer erfolgten Bebauung ist die nicht überbaute Grundstücksfläche (Hausgarten), mit Ausnahme des 5,0 breiten Uferrandstreifen, mit traditionellen Gestaltungselementen wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. zu gestalten bzw. zu begrünen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hochwasserschutz/Starkregenvorsorge:

Im Plangebiet kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Zum Schutz des Geländes vor Hochwasser im Falle eines Starkregenereignisses wird empfohlen entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. über planerische Berücksichtigung von Fließwegen) im Plangebiet durchzuführen.

Bodendenkmalpflege:

*Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).*